Stadtverwaltung Lahnstein

Sitzungsvorlage Drucksachen-Nr.: **MV 26/5175**

Fachbereich	**Datum**
Fachgebiet 1.2 Finanzen	22.01.2026

Beratungsfolge	**Sitzungstermin**	**öffentlich / nichtöffentlich**
Stadtrat	05.02.2026	Ö

Haushalt 2026 - aufsichtsbehördliche Genehmigung

In der Sitzung des Stadtrates am 18.12.2025 hat der Stadtrat über die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan 2026 beraten und beschlossen. Nach § 97 Abs.4 der Gemeindeordnung (GemO) unterliegen bestimmte Teile des Planes, insbesondere der Gesamtbetrag der Investitionskredite, Liquiditätskredite und Verpflichtungsermächtigungen, die kreditfinanziert werden, der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

Mit Schreiben vom 22.01.2026 hat die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion (ADD) die erforderlichen Genehmigungen für das Haushaltsjahr 2026 erteilt.

Der Beschluss des Stadtrates über die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan der Stadt Lahnstein für das Haushaltsjahr 2026 wird beanstandet, soweit der **Ergebnishaushalt im Planungsjahr 2027 und der Finanzhaushalt in den Planungsjahren 2027 und 2028 gegen das Gebot des Haushaltsausgleichs verstoßen.**

Im Genehmigungsschreiben heißt es, dass die ADD grundsätzlich gehalten gewesen sei, den Beschluss des Stadtrates über den Jahreshaushalt 2026 nach §121 GemO global zu beanstanden, mit allen sich daraus ergebenden Konsequenzen.
Jedoch sei die ADD mit Schreiben von Staatsminister Ebling „Hinweise zur Sicherstellung der finanziellen Handlungsfähigkeit der Kommunen in herausfordernden Zeiten“ dazu angehalten, Großzügigkeit im Hinblick auf die Fehlbeträge walten zu lassen und die Haushaltsgenehmigungen zeitnah zu erteilen. Von daher sollten für das Jahr 2026 keine Globalbeanstandungen vorgenommen werden, damit das von der Landesregierung beschlossene Investitionsprogramm (LUKIFG) zeitnah und umfassend in Umsetzung gelangen kann.

Die Stadt Lahnstein wurde weiterhin als **nicht dauernd leistungsfähig** eingestuft.

Aufgrund dessen ist - wie auch in den Vorjahren - bei Investitionen und Investitionsmaßnahmen die Verwaltungsvorschrift Nr.4.1.3 zu § 103 GemO zu beachten:

Demnach sind Kreditaufnahmen für Investitionen nur zulässig, wenn

1. *die Kreditaufnahme notwendig ist zur Finanzierung eines bereits begonnenen Vorhabens, für das abgeschlossene Bauabschnitte technisch nicht gebildet werden können oder zur Finanzierung eines noch nicht begonnenen Vorhabens, das unabweisbar erscheint, weil seine Unterlassung zu schweren Schäden oder Gefahren führen würde (z. B. ein Schulhaus oder eine Brücke drohen einzustürzen), oder*

2. *die Kreditaufnahme zur Finanzierung eines Vorhabens benötigt wird, das sachlich sowie zeitlich besonders wichtig ist und eine Förderung von mindestens 60 v. H. seitens des Landes und/oder Dritter erfährt, wenn im Rahmen einer Gesamtbetrachtung die zusätzliche Haushaltsbelastung aus Schuldendienst und Folgekosten des Vorhabens haushaltswirtschaftlich als noch vertretbar erscheint, oder*

3. *durch Übernahme des Schuldendienstes auf Dauer durch eine öffentliche Kasse die vorgesehene Kreditaufnahme keine weitere Belastung der Finanzwirtschaft zur Folge hat, oder*

4. *die Kreditaufnahme notwendig ist zur Finanzierung des kommunalen Eigenanteils an einer durch Landeszuweisung geförderten Investition, die nach § 18 Abs. 2 Nr. 3 LFAG aus dringenden Gründen des Gemeinwohls für notwendig erklärt wurde*

Die jeweiligen Prüfergebnisse sind für alle Investitionen zu dokumentieren.

Im Übrigen weist die ADD darauf hin, dass

- weiterhin alle verbleibenden Einnahmemöglichkeiten auszuschöpfen sind;
- eine hohe Ausgabendisziplin in allen Aufgabenbereichen zu wahren ist, wobei auch die Möglichkeiten zur Reduzierung von Standards zu prüfen sind;
- die Personalausstattung an den Anforderungen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit auszurichten ist. Die Erforderlichkeit jeder einzelnen zusätzlichen Stelle ist vor deren Ausweisung und Besetzung kritisch zu hinterfragen.

Wegen weiteren Informationsbedarfs erhebt die ADD bei 5 Stellenausweisungen im Stellenplan vorläufige Bedenken wegen Rechtsverletzung. Hierzu bittet die Aufsichtsbehörde um Zusendung der jeweiligen Stellenbeschreibungen sowie Organigramme der jeweiligen Bereiche.

In der Ausgabe des Rhein-Lahn-Kuriers am 30.01.2026 wurde die Haushaltssatzung öffentlich bekannt gemacht. Im Zeitraum vom 02.02. bis 10.02.2026 erfolgt die öffentliche Auslegung des Haushaltsplanes nach § 97 Abs.3 GemO.

(Lennart Siefert)
Oberbürgermeister

Anlagen:

1. Haushaltsgenehmigung vom 22.01.2026
2. Schreiben Ministerium des Innern und für Sport RLP „Hinweise zur Sicherstellung der finanziellen Handlungsfähigkeit der Kommunen in herausfordernden Zeiten“